



Jugendfonds - Richtlinien

Ausgangslage

Das OK des Folklore Festivals führt jährlich ein Festival durch. Der Erlös geht immer zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation. Seit 2011 wurde der Erlös dem Jugendfonds zur Verfügung gestellt.

Ziel

Absicht des Fonds ist es, Kinder und junge Erwachsene der Schulregion (Zermatt, Täsch, Randa) zu unterstützen. Als Jugendliche zu benennen sind Kleinkinder im Vorschulalter bis hin zu jungen Erwachsenen von maximal fünfundzwanzig Jahren.

Der Fonds dient zur Unterstützung von Vereinen, Gruppierungen, Projekten oder Anlässen welche Kinder und Jugendliche fördern.

Kommission

Die Kommission wird von dem*der Ressortvorsteher*in "Jugend" präsiert. Die Kommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Festes Mitglied der Kommission ist die Jugendarbeitsstelle. Die restlichen Mitglieder setzen sich aus engagierten Zivilpersonen zusammen.

Vergabe

Die Vergabe der finanziellen Mittel obliegt der Kommission des Jugendfonds. Die finanzielle Ausschüttung der bewilligten Gesuche von Vereinen, Gruppierungen, Anlässen, erfolgt als Direktzahlung im Normalfall einmal. Beschlussfassung ist jeweils der Ende April und Ende November des laufenden Jahres. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, nach seriöser Prüfung, eine mehrmalige Auszahlung in Betracht zu ziehen. Gefällte Entscheide können nicht angefochten werden. Es besteht kein Anrecht auf Unterstützung.

Verwendungsarten

Die Überprüfung der gestellten Gesuche obliegt der Kommission.

Die Kommission bewertet die an den Fonds gestellten Gesuche nach:

- a) Art, Grösse und Attraktivität des Vereins / Anlasses / der Anschaffung
- b) Bekanntheitsgrad innerhalb der Bevölkerung
- c) Bedeutung, Wert- und Nachhaltigkeit für die Jugend

Verwaltung der Mittel

Nicht ausgeschüttete Beträge fliessen in die Rückstellungen des Jugendfonds. Ist der Fonds ausgeschöpft, können keine weiteren Ausgaben getätigt werden. Ein Ausgabenüberschuss ist ausgeschlossen.

Gültigkeit

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Richtlinien anhand gemachter Erfahrungen zu überprüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Für das Inkrafttreten der Anpassungen ist die Kommission des Jugendfonds zuständig.

Die vorliegenden Richtlinien treten ab Annahme durch die Kommission in Kraft. So beschlossen am 06.06.2024